

## **Nutzungsvertrag zur Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück**

Zwischen der Gemeinde Heinersbrück  
vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Peitz,  
Elvira Hölzner  
und dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück,  
Horst Gröschke  
Schulstraße 6, 03185 Peitz (Gemeinde)

und dem/ der .....  
..... (Nutzer)  
Anschrift

wird folgender Nutzungsvertrag zur Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch einschließlich der Einrichtungen und der Nebenflächen abgeschlossen:

1. Auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und Gemeindesaals Grötsch in der Gemeinde Heinersbrück, in der jeweils gültigen Fassung stellt die Gemeinde

für den .....

in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr

zur Durchführung einer ..... für ca. .... Personen

- das Gemeindehaus oder
- den Gemeindesaal

zur Verfügung.

2. Für die Benutzung wird ein Entgelt durch die Gemeinde Heinersbrück erhoben.

Als Entgelt wird ein Betrag von 50,00 Euro und/oder 100,00 Euro (jeweils zuzüglich der Kosten für den Wärmeverbrauch) festgesetzt, entsprechend den o. g. Regelungen.

Vom Nutzer ist eine Kautionshöhe von ..... Euro zu hinterlegen. Das Entgelt (zzgl. Kautionshöhe) ist spätestens bis zum 5. Tag vor Beginn der Veranstaltung auf nachstehendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Gemeinde Heinersbrück
Bankinstitut:	Sparkasse Spree-Neiße
Bankleitzahl:	180 500 00
Kontonummer:	3 509 100 084
Verwendungszweck:	Benutzungsentgelt Heinersbrück/Grötsch

**Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins erlischt der Nutzungsvertrag automatisch.**

3. Durch die Gemeinde werden Strom und Wasser entsprechend den Möglichkeiten bereitgestellt. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser, die durch die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind mit dem gezahlten Entgelt abgegolten.
4. Der Nutzer hat die nach Punkt 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten / Flächen vor und nach der Nutzung mit dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück oder eine durch ihn beauftragte Person zu besichtigen.
5. Der Nutzer hat die benutzten Flächen und sonstigen Anlagen bis spätestens 10:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Nutzung zu entsprechen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde bzw. das Amt Peitz von Schadensansprüchen jeglicher Art gegenüber seiner Person und Dritten, die mit der Nutzung im Zusammenhang stehen, frei.
7. Für Schäden, die durch den Nutzer, einen seiner Beauftragen oder Dritte an den gemieteten Flächen bzw. Objekten entstehen, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Schäden, die von der Übernahme bis zur Übergabe der Mietsache der Gemeinde entstehen.
8. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz, Gebäudemanagement (Tel. 035601/ 38 144) und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch der Gemeinde Heinersbrück zu melden.
9. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Peitz nicht.

**Für die Gemeinde**

Heinersbrück, OT Grötsch,  
den .....

.....  
A. Wenzke  
Ortsvorsteher

.....  
Amt Peitz  
Gebäudemanagement

**Für den Nutzer**

den .....

.....